

STATUTEN

Reiter- und Fahrergruppe Kleinolchingergut

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen: Reiter- und Fahrergruppe Kleinolchingergut
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Olching (Nußdorf am Haunsberg), Salzburg.
- (3) Der Tätigkeitsbereich des Vereins erstreckt sich vorwiegend auf das Bundesland Salzburg sowie darüber hinaus auf das gesamte Gebiet der Republik Österreich.
- (4) Die Errichtung von Zweigvereinen ist derzeit nicht beabsichtigt.
- (5) Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (6) Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen in diesen Statuten gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung, Pflege und Ausübung des Reit- und Fahrsports als Breiten- und Leistungssport.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO).
- (3) Ziel des Vereins ist insbesondere:
 - die Förderung des Reit- und Fahrsports,
 - die Förderung von Kindern, Jugendlichen und Nachwuchssportlern,
 - die Förderung des kameradschaftlichen und fairen Umgangs im Pferdesport,
 - die Förderung des verantwortungsvollen, tierschutzgerechten und pferdefreundlichen Umgangs mit Pferden,
 - die Förderung von Aus- und Weiterbildung im Pferdesport,
 - die Teilnahme an pferdesportlichen Veranstaltungen,
 - die Durchführung eigener Veranstaltungen, Kurse, Lehrgänge und Turniere,
 - die Förderung von Gemeinschaft, Sportgeist und Vereinsleben.
- (4) Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:
 - Durchführung von Reit-, Fahr- und Voltigiertraining,
 - Organisation von Reitunterricht,
 - Durchführung von Kursen, Lehrgängen, Seminaren und Workshops,
 - Veranstaltung von Turnieren und Vereinsveranstaltungen,
 - Teilnahme an pferdesportlichen Veranstaltungen,
 - Durchführung von Kinder- und Jugendförderprogrammen,
 - gemeinsame Vereinsaktivitäten, Veranstaltungen zur Förderung der Gemeinschaft,
 - Förderung von Wissen über Pferdehaltung, Pferdesport und Tierschutz.

- (2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge,
 - Förderbeiträge,
 - Einnahmen aus Veranstaltungen,
 - Kurs- und Teilnahmegebühren,
 - Spenden und Sponsoring,
 - öffentliche Förderungen und Subventionen,
 - Einnahmen aus Vereinsaktivitäten,
 - sonstige Zuwendungen.
- (3) Der Verein ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Aufgaben geeigneter Dritter oder Erfüllungsgehilfen zu bedienen.
- (4) Der Verein kann zur Erreichung des Vereinszwecks bewegliche Gegenstände und Sportmaterialien erwerben.
- (5) Der Verein kann, soweit dies dem Vereinszweck dient, mit landwirtschaftlichen Betrieben, Reitställen, Reitschulen oder sonstigen Einrichtungen kooperieren. Der Verein selbst betreibt keinen eigenen Stallbetrieb. Die Nutzung von Reitanlagen, Stallungen, Pferden oder sonstigen Einrichtungen kann auf Grundlage gesonderter Vereinbarungen mit Dritten erfolgen.
- (6) Der Verein kann Funktionären, Mitgliedern, Übungsleitern, Trainern, Helfern sowie sonstigen für den Verein tätigen Personen angemessene Aufwandsentschädigungen, Reisekostenersätze, sowie Spesenersätze gewähren. Die Höhe solcher Leistungen ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit festzulegen und darf die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht gefährden

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:
- ordentliche Mitglieder,
 - unterstützende Mitglieder,
 - Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene Personen, die sich aktiv an der Vereinsarbeit und am Vereinsleben beteiligen.
Ordentliche Mitglieder werden unterteilt in:
- Jugendmitglieder (bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres),
 - Erwachsene Mitglieder
- Zusätzlich erfolgt bei ordentlichen Mitgliedern die Unterscheidung zwischen
- Turniermitgliedschaft (Vereinsmitgliedschaft im Sinne der ÖTO, Voraussetzung zur Teilnahme an Sonderprüfungen und Turnieren, ausgenommen Reitertreffen)
 - Nicht-Turniermitgliedschaft (Vereinsmitgliedschaft ohne Teilnahme an Sonderprüfungen und Turnieren, Teilnahme an Reitertreffen möglich)
- (3) Unterstützende Mitglieder sind Personen oder Organisationen, die den Verein ideell oder finanziell unterstützen.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche sowie juristische Personen werden.
- (2) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen oder elektronischen Antrag, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (4) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
- (5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jeweils zum 31. Dezember erfolgen und ist dem Vorstand spätestens zum 31. Oktober schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses:
 - gegen die Statuten oder Vereinsbeschlüsse verstößt,
 - dem Vereinszweck oder dem Ansehen des Vereins schadet,
 - sich grob unsportlich, vereinsschädigend oder tierschutzwidrig verhält,
 - gegen geltende Sicherheits-, Verbands- oder Anti-Doping-Bestimmungen verstößt.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt:
 - vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen,
 - an Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins teilzunehmen,
 - für den Verein an externen Veranstaltungen und Aktivitäten teilzunehmen
 - die vereinseigenen Materialien zu nutzen,
 - an Generalversammlungen teilzunehmen.

- (2) Das aktive Stimmrecht in der Generalversammlung steht ordentlichen Mitgliedern ab Vollendung des 16. Lebensjahres sowie Ehrenmitgliedern zu.
- (3) Das passive Wahlrecht für Vereinsfunktionen steht volljährigen Mitgliedern ab Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Ehrenmitgliedern zu.
- (4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (5) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (6) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte,
 - die Statuten und Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten,
 - die geltenden Sicherheits- und Verbandsbestimmungen einzuhalten,
 - Pferde tierschutzgerecht und verantwortungsvoll zu behandeln.
 - ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der in der Gebührenordnung angeführten Höhe verpflichtet.
- (8) Der Vorstand kann zur Förderung der aktiven Mitarbeit der Mitglieder die Leistung von Arbeits- bzw. Helferstunden vorsehen. Für den Fall, dass die vorgeschriebene Anzahl an Helferstunden nicht oder nicht vollständig erbracht wird, kann ein Ersatzbeitrag eingehoben werden. Die näheren Bestimmungen, insbesondere die Anzahl der zu leistenden Helferstunden, die Höhe eines allfälligen Ersatzbeitrages, Ausnahmen sowie die Abrechnung, werden in der Gebührenordnung geregelt.
- (9) Teilnahme am Reit-, Fahr- und Voltigiersport sowie an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins erfolgt auf eigene Gefahr.
- (10) Der Verein haftet nur im gesetzlich zulässigen Rahmen, insbesondere nicht für leichte Fahrlässigkeit.
- (11) Jedes Mitglied ist für ausreichenden persönlichen Versicherungsschutz selbst verantwortlich. Der Abschluss der OEPS-Mitgliederversicherung wird ausdrücklich empfohlen. Mitglieder ohne Lizenz oder Startkarte, welche somit nicht mit Einzahlung der Lizenz oder Startkarte die OEPS-Mitgliederversicherung automatisch erhalten, haben diese Versicherung eigenverantwortlich abzuschließen. Besteht ein für die jeweilige Tätigkeit oder Veranstaltung erforderlicher Versicherungsschutz nicht, ist eine Teilnahme im Namen des Vereins unzulässig. In diesem Fall erfolgt ein Tätigwerden ausschließlich in eigener Verantwortung des Mitglieds.

§ 8 Mitgliedsbeiträge und Gebührenordnung

- (1) Zur Deckung der Vereinskosten können Mitgliedsbeiträge, Gebühren und sonstige Beiträge eingehoben werden.

- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie sonstiger Gebühren wird durch den Vorstand in einer gesonderten Gebührenordnung festgelegt.
- (3) Die Gebührenordnung kann vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert werden.
- (4) Die Mitglieder sind über Änderungen schriftlich oder elektronisch zu informieren.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung,
- der Vorstand,
- die Rechnungsprüfer,
- das vereinsinterne Schiedsgericht.

§ 10 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen vier Wochen statt:
 - auf Beschluss des Vorstandes,
 - auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung,
 - auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder,
 - auf Verlangen der Rechnungsprüfer.
- (3) Die Einladung sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen erfolgt mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand oder die Rechnungsprüfer. Elektronische Einladungen per E-Mail oder vergleichbare digitale Kommunikationsmittel sind zulässig.
- (4) Die Generalversammlung kann als
 - Präsenzversammlung,
 - Onlineversammlung,
 - hybride Versammlungabgehalten werden. Die Teilnahme mittels elektronischer Kommunikationsmittel ist zulässig, sofern eine eindeutige Identifikation der Teilnehmer möglich ist.
- (5) Anträge zur Generalversammlung sind spätestens drei Tage vor dem Termin schriftlich oder elektronisch beim Vorstand einzubringen.
- (6) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung dessen Stellvertreter.
- (8) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

- (9) Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (10) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer Zweidrittelmehrheit.

§ 11 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung obliegen insbesondere:

- Wahl und Enthebung des Vorstandes,
- Wahl und Enthebung der Rechnungsprüfer,
- Genehmigung des Rechnungsabschlusses,
- Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über Statutenänderungen,
- Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften,
- Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus folgenden Funktionen:

- Obmann
- Obmann-Stellvertreter
- Kassier
- Schriftführer

Die Funktion des Schriftführers kann auch durch andere Vorstandsmitglieder bekleidet werden. Der Vorstand besteht somit aus zumindest drei Mitgliedern.

- (2) Optional können weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden, insbesondere:

- Kassier-Stellvertreter
- Schriftführer-Stellvertreter
- Jugendwart

- (3) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

- (4) Der Vorstand wird von der Generalversammlung für eine Funktionsperiode von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

- (5) Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (8) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter.

- (9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 4) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 10) und Rücktritt (Abs. 11).
- (10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 3) eines Nachfolgers wirksam.
- (12) Vorstandssitzungen können auch online oder hybrid abgehalten werden.
- (13) Beschlüsse können auch im Umlaufweg schriftlich oder elektronisch gefasst werden.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Vertretung des Vereins nach außen;
- (2) Umsetzung der Vereinsziele und Organisation des Vereinsbetriebs;
- (3) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses, Verwaltung des Vereinsvermögens, Förderungen und Subventionen;
- (4) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 10 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Statuten;
- (5) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (6) Erlassung von Vereins- und Gebührenordnungen;
- (7) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;

§ 14 Besondere Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§ 15 Rechnungsprüfer

- (1) Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Rechnungsprüfer müssen nicht Vereinsmitglieder sein und können durch externe Personen besetzt werden.
- (3) Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (4) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 12 Abs. 10 und 11 VereinsG sinngemäß.

§ 16 Vereinsinternes Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist ein vereinsinternes Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen.
- (3) Jeder Streitteil nominiert innerhalb von 14 Tagen ein Mitglied des Schiedsgerichts. Diese wählen gemeinsam einen Vorsitzenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgesprochenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Das Schiedsgericht hat ebenfalls die Möglichkeit die Entscheidung schriftlich mitzuteilen.

§ 17 Verbandszugehörigkeit und Regelwerke

- (1) Der Verein kann Mitglied nationaler oder internationaler Reitsportverbände werden.
- (2) Der Verein bekennt sich zu den Regelwerken und Ordnungen des österreichischen Pferdesports, insbesondere:

- den Bestimmungen des OEPS,
- der österreichischen Turnierordnung (ÖTO),
- gültigen Sicherheitsbestimmungen
- dem Tierschutzgesetz.

(3) Sämtliche Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung dieser Bestimmungen.

§ 18 Datenschutz

- (1) Der Verein ist berechtigt, personenbezogene Daten seiner Mitglieder im Rahmen der Vereinstätigkeit zu verarbeiten.
- (2) Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).
- (3) Die Daten dürfen insbesondere zur Mitgliederverwaltung, Veranstaltungsorganisation, Verbandsmeldung und Kommunikation verwendet werden.

§ 19 Anti-Doping, Fairness und Tierschutz

- (1) Der Verein bekennt sich zu fairem und sauberem Sport.
- (2) Jegliche Form von Doping, Manipulation oder unsportlichem Verhalten wird abgelehnt.
- (3) Der Verein bekennt sich ausdrücklich zu einem verantwortungsvollen und tierschutzgerechten Umgang mit Pferden.
- (4) Das Wohl der Pferde steht bei sämtlichen Vereinsaktivitäten im Vordergrund.

§ 20 Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen. Sofern die Generalversammlung nichts Abweichendes beschließt, ist der Obmann der vertretungsbefugte Liquidator. Bei (freiwilliger oder behördlicher) Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der begünstigten Zwecke ist das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen, soweit dies möglich und erlaubt ist, an eine Organisation zu übertragen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgt, sonst für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO.

§ 21 Schlussbestimmungen

- (1) Soweit in diesen Statuten nichts anderes geregelt ist, gelten die Bestimmungen des österreichischen Vereinsgesetzes 2002.
- (2) Die Statuten treten mit Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung in Kraft.